

**Verordnung
über das
Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau
(Plakatierungsverordnung)**

Vom 01.06.2006

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für

Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Die Beschränkung nach § 1 gilt ebenfalls für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel. Von der Stadt werden den Parteien und Wählergruppen vier Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide Anschlagtafeln kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Felder werden von der Stadt vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen beklebt. Zugelassene Landesparteien und Wählergruppen können vier Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden an den von der Stadt festgelegten Standorten Anschlagtafeln aufstellen, sofern diese Tafeln von ihnen direkt betreut werden (überörtliche Wahlwerbung).

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 **Ersatzvornahme**

Unabhängig davon hat der für die Plakatierung Verantwortliche missbräuchlich angeschlagene Plakate nach Aufforderung innerhalb von zwei Tagen zu entfernen bzw. nach Ablauf dieser Frist die Kosten für die Entfernung zu tragen.

§ 6 **In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 12.08.1986 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 01.06.2006
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Kukla
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 02.06.2006 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.06.2006 angeheftet und am 19.06.2006 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 20.06.2006
Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Kukla

Kukla
1. Bürgermeister

